

## Das Pfarreimodell

### Einleitung

Das „Pfarreimodell“ geht – im Unterschied zu dem Modell „Kirche mit Hoffnung“ – vom Vorrang kirchlicher Funktionen vor abstrakten Strukturen aus. Es schafft nicht große Verwaltungseinheiten zum Zwecke der Anstellung von Mitarbeitern, sondern will Kirchgemeinden mit ihrer Eigenverantwortung pflegen und sie durch landeskirchliche Infrastrukturen stützen und fördern, ohne sie zu bevormunden oder zu entmündigen. Es schaut auf die Lebendigkeit einer Kirchgemeinde, nicht auf deren zahlenmäßige Größe.

Die Abnahme oder Zunahme kirchlicher Finanzen und von Gemeindegliederzahlen erfordert flexible Reaktionen. Die Zukunft ist offen. Wir wissen nicht, was 2040 sein wird.

Es muss möglich sein, auf Veränderungen örtlicher oder finanzieller Verhältnisse geistlich angemessen und in überschaubarer Zeit einzugehen. Das betrifft v.a. den Verkündigungsdienst, der durch die Landeskirche finanziert wird.

Nicht nötig ist es, dass die Kirchgemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften sich permanent in ihrem rechtlichen Bestand ändern müssen.

Das Pfarreimodell entwickelt deswegen die Strukturform des Schwesterkirchverhältnisses weiter. Denn hier ist die „Pfarrei“ bereits vorgebildet, nämlich in der Form des alle Kirchgemeinden im Schwesterverhältnis umfassenden Dienstbereichs der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die erste Reaktion auf das Wort „Pfarrei“ war, so habe ich gehört, das klingt katholisch – oder bayerisch! Dem ist natürlich nicht so.

Der Begriff „Pfarrei“, oder die lateinische Entsprechung „Parochie“, waren in Sachsen seit der Christianisierung üblich. Das große, beschreibende Standardwerk zu unserer Landeskirche, die „Sächsische Kirchengalerie“, verwendet die Begriffe „Pfarrei“, „Parochie“ und „Kirchgemeinde“ ganz selbstverständlich, teilweise synonym (gleichbedeutend), die Begriffe „Pfarrei“ oder „Parochie“ aber auch schon in dem hier darzustellenden Sinn als Dienstbereich des Pfarrers. (S. auch § 28 PfdG.EKD: Parochialrecht)

### Die Pfarrei

Was ist die Pfarrei?

Die Pfarrei ist der örtlich abgegrenzte Seelsorge- und Amtsbereich, in dem ein Pfarrer tätig ist, oder in dem mehrere Pfarrer mit einem gemeinsamen Pfarramt tätig sind. Sie umfasst eine oder mehrere Kirchgemeinden, deren Anzahl ziffernmäßig nicht begrenzt ist. Die Pfarrei hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, da diese bei der Kirchgemeinde liegt.

Die Pfarrstellen werden jeweils einer Pfarrei zugeordnet und sind bezogen auf bestimmte, bestehende Kirchgemeinden. Bei mehreren Pfarrern ist einer Pfarramtsleiter.

Die Planung der Pfarreien hinsichtlich Größe und Sitz und Anzahl der dort angesiedelten Pfarrstellen erfolgt – wie bisher – durch den Kirchenbezirk im Rahmen des ihm zugewiesenen Stellenkontingents. Sie bedarf – wie bisher – der Bestätigung durch das Landeskirchenamt, denn die Pfarrer sind landeskirchliche Bedienstete. Die Pfarrstellen werden durch das Landeskirchenamt errichtet und eingezogen (§ 32 VI KiVf).

Durch die Zuordnung der Pfarrstellen zu Pfarreien entfällt der Zwang für die Kirchgemeinden, immer dann, wenn sich das landeskirchliche Stellenkontingent für einen Kirchenbezirk ändert, auch ihren eigenen rechtlichen Bestand als Selbstverwaltungskörperschaften anzupassen.

Das ist ein wesentlicher Punkt des Pfarreimodells.

### Die Kantoren und Gemeindepädagogen

Auch die Kantoren und Gemeindepädagogen haben teil am Verkündigungsdienst und werden bereits jetzt durch Personalkostenzuweisungen von der Landeskirche finanziert. Sie gehören zu dem landeskirchlich finanzierten Stellenkontingent für den Verkündigungsdienst, das jedem Kirchenbezirk – je nach Finanzlage der Landeskirche – zugewiesen wird. Die Zusammenführung von Geld- und Arbeitgeber erscheint mir daher schlüssig. Die Kantoren und Gemeindepädagogen sollten daher ebenfalls bei der Landeskirche angestellt werden, und zwar jeweils für bestimmte Pfarreien.

Die Stellenplanung liegt – wie bisher – beim Kirchenbezirk. Die Gemeindenähe wird dadurch hergestellt, dass die konkreten Dienstanweisungen durch einen beschließenden Ausschuss erfolgen, in dem Mitglieder aus allen betroffenen Kirchenvorständen in einer Pfarrei vertreten sind. Dadurch entscheiden die Kirchgemeinden mit, was ihre Gemeindepädagogen und Kantoren tun und lassen.

Alternativ denkbar ist weiterhin die Anstellung bei einer „anstellenden Kirchgemeinde“ oder beim Kirchenbezirk.

### Die Kirchgemeinde

Kann eine einzelne Kirchgemeinde bestehen bleiben?

Im Pfarreimodell bleiben die Kirchgemeinden selbständig und behalten ihren eigenen Kirchenvorstand. Sie sind frei, sich zu vereinigen oder ein Kirchspiel zu bilden – oder eben nicht, wenn fünf Voraussetzungen vorliegen:

1. der erklärte Wille vor Ort, eine selbständige Kirchgemeinde zu sein,
2. ein bemerkbarer, regelmäßiger Gottesdienstbesuch in der Kirche vor Ort (Versammlung um Wort und Sakrament, widmungsgemäße Kirchennutzung, Öffentlichkeitswirkung der Körperschaft des öffentlichen Rechts),
3. die Bildung eines arbeitsfähigen Kirchenvorstandes einschließlich der Funktionen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
4. die Fähigkeit und ausreichenden Mittel zur angemessenen Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, ggf. durch Akquisition von Drittmitteln und Mobilisierung auch der nichtkirchlichen örtlichen Gemeinschaft, und schließlich
5. die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei.

Wenn diese fünf Voraussetzungen vorliegen, kann eine Kirchengemeinde auf Dauer als Selbstverwaltungskörperschaft bestehen bleiben – unabhängig von ihrer Größe und der Zahl ihrer Gemeindeglieder.

Jede Kirchengemeinde behält ihren eigenen Kirchenvorstand als Leitungs- und Handlungsorgan. Der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied in jedem Kirchenvorstand seines Seelsorge- und Amtsbereiches. Er wird aber von der Verpflichtung befreit, in jedem Kirchenvorstand den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen. Das folgt daraus, dass die Zahl der Kirchengemeinden einer Pfarrei nicht begrenzt ist.

Der Pfarrer behält aber, auch ohne dass er Vorsitzender oder Stellvertreter ist, sein Widerspruchsrecht gegen Kirchenvorstandsbeschlüsse, die er für rechtswidrig oder für die Kirchengemeinde nachteilig ansieht (§ 18 IV KGO). Ebenso behält er die Letztverantwortung für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 32 II KGO).

### Die Pfarrerwahl

Die Pfarrerwahl verbleibt – wie auch jetzt – beim Kirchenvorstand. Sie erfolgt durch jeden Kirchenvorstand einzeln, bei mehreren Pfarrstellen einer Pfarrei durch die Kirchenvorstände des Seelsorgebezirks, während die anderen Kirchenvorstände lediglich Einspruch wegen „Lehre und Wandel“ des Kandidaten einlegen können.

Die Wahl durch alle Kirchenvorstände einzeln führt dazu, dass die Kirchengemeinden im Vorfeld einer Stellenbesetzung das Gespräch untereinander und die Abstimmung miteinander suchen werden. Im Ergebnis wird der Gewählte eine hohe Akzeptanz bei allen Kirchenvorständen haben. Denn alle haben ihn gewählt.

Blockademöglichkeiten durch einzelne Kirchenvorstände kann man durch eine Regelung auflösen, wonach nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach einer bestimmten Anzahl erfolgloser Wahlgänge das Landeskirchenamt die Stelle unter Berücksichtigung des erkennbaren Mehrheitswillens der Kirchengemeinden besetzt.

Alternativ denkbar sind ein gemeinsamer Wahlkörper, der aus allen Kirchenvorstehern besteht, oder ein Wahlausschuss, der aus den Kirchenvorständen heraus gebildet wird.

### Die Kirchengemeindeverwaltung

Behält jede Kirchengemeinde ihre Verwaltung vor Ort?

Im Pfarreimodell behält jede Kirchengemeinde ihre Kirchengemeindeverwaltung. Diese wird aber an einer – zentralen – Stelle mit gemeinsamem Personal geführt.

Die personelle und sächliche Infrastruktur für diese Stelle wird von der Landeskirche für die Kirchengemeinden vorgehalten, indem sie das Personal anstellt und die Kosten in das landeskirchliche Zuweisungssystem einbaut (ähnlich wie bei den Kassenverwaltungen, der Zentralen Personalverwaltung und dem Grundstücksamt). Dabei spart sie die 25 % Verwaltungskostenzuweisung pro Pfarrstelle.

Die Anzahl dieser Kirchengemeindeverwaltungen und deren Personalausstattung hängt von den zu erledigenden Verwaltungsvorgängen ab. Hierzu entwickelt das Landeskirchenamt einen Schlüssel. Der Zuschuss dieser Kirchengemeindeverwaltungen berücksichtigt die unterschiedlichen lokalen und regionalen Gegebenheiten.

Die Planung obliegt wiederum dem Kirchenbezirk, der mit seinen Strukturausschüssen schon vorgearbeitet hat und die örtlichen Verhältnisse kennt. Er schlägt Sitz und Einzugsbereich dieser Kirchgemeindeverwaltungen in Abstimmung mit den betroffenen Kirchgemeinden vor.

Wichtig ist, dass die Kirchgemeindeverwaltungen den Kirchgemeinden und ihren Kirchenvorständen zugeordnet sind, und nicht etwa der Pfarrei, dem Kirchenbezirk oder der Landeskirche. Diese hält lediglich die Infrastruktur für die Kirchgemeinden vor und stellt das Verwaltungspersonal an.

Die inhaltliche Beschlusszuständigkeit liegt allein beim jeweiligen Kirchenvorstand. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Verwaltungsleiter (Kircheninspektor) führt der Pfarramtsleiter. Er achtet darauf, dass der Verwaltungsleiter mit seinen Mitarbeitern die Arbeitszeiten, Fristen und Termine einhält und die Beschlüsse der Kirchenvorstände ordnungsgemäß ausführt.

Der Pfarramtsleiter ist die Person, die das landeskirchliche Element der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter und das kirchgemeindliche Element der inhaltlichen Aufgabenerfüllung der Selbstverwaltungskörperschaft verklammert.

An der Personalgewinnung und Stellenbesetzung wirken die angeschlossenen Kirchgemeinden durch einen beschließenden Ausschuss mit, der paritätisch besetzt ist.

### Das Kirchgemeindebüro

Gibt es weiterhin Ansprechstellen vor Ort?

Neben der Kirchgemeindeverwaltung kann jede Kirchgemeinde vor Ort ein Kirchgemeindebüro unterhalten und mit Teilzeitbeschäftigungen oder ehrenamtlich betreiben. Dort kann z.B. Kirchgeld entgegengenommen werden. Es können die Kirchenbücher geführt und „diakonischer smalltalk“ gehalten werden. Dort können Kontakte gepflegt, die örtliche Schlüsselverwaltung geführt und Informationsweitergabe betrieben werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Kirchgemeindefausthalt. Zuständig ist der Kirchenvorstand vor Ort.

### Anreize

Das Pfarreimodell bietet Anreize zur Stärkung von Kirchgemeinden. Diese Anreize sind in den fünf Kriterien enthalten, die für die Selbständigkeit einer Kirchgemeinde wesentlich sind.

So ist jede Kirchgemeinde zu einer bewussten Selbstvergewisserung darüber gefordert,

- ob sie vor Ort selbständig sein will,
- ob ihre Glieder zu eigenem Engagement im überschaubaren örtlichen Bereich bereit sind,
- ob die Übernahme selbständiger Verantwortung im Kirchenvorstand – einschließlich Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz – gelingt,
- ob sie es versteht, in die nichtkirchliche örtliche Gemeinschaft hineinzuwirken, und

- ob ein bemerkbarer, regelmäßiger Gottesdienstbesuch in ihrer Kirche vor Ort stattfindet.

Im Regel- Ausnahmeverhältnis sollte es darüber hinaus einer Kirchgemeinde ermöglicht werden, ihre Kirchgemeindeverwaltung auch in eigener Trägerschaft zu führen, wenn sie ihre finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit entsprechend steigert. Als Anreiz könnte ihr in Aussicht gestellt werden, dass sie, wenn sie ihre eigene Leistungsfähigkeit hinreichend gestärkt hat, dann auch wieder die 25 % Verwaltungskostenzuweisung erhalten kann.

Das ist das „Pfarreimodell“.

Es ist ein ausbalanciertes Modell zwischen großen und kleinen Gemeinden einerseits und der Landeskirche andererseits. Es ist in sich so flexibel, dass es künftige Entwicklungen - in welche Richtung auch immer sie gehen mögen – auffangen kann, ohne dass seine Grundkonzeption geändert werden müsste.

Welchen Nutzen hat das Pfarreimodell für die Landeskirche und für die Einzelgemeinde?

Die Landeskirche erhält eine Infrastruktur, mit der sie flexibel auf sich verändernde Gegebenheiten reagieren und so insbesondere den Verkündigungsdienst situationsgerecht einsetzen kann. Sie kann ihre Infrastrukturen schnell an sich verändernde Finanzlagen anpassen, ohne das System ändern zu müssen.

Das Ziel des Modells „Kirche mit Hoffnung“, auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse zu gewährleisten, wird mit dem Pfarreimodell mindestens genauso gut erreicht, es kann sogar besser auf Einzelsituationen eingehen.

Die Kirchgemeinden werden von dem demotivierenden Druck befreit, sich zu großen Anstellungsträgern zusammenschließen zu müssen. Sie bleiben als gewachsene Einheiten vor Ort Identifikationsraum für ihre Gemeindeglieder, und zwar rechtlich wie tatsächlich. In ihrer Selbständigkeit und mit ihrem Recht auf Selbstverwaltung wecken sie die Motivation für ehrenamtliche Beteiligung in einem überschaubaren Rahmen vor Ort. Und bei zunehmend komplexen Verwaltungsvorgängen werden sie in ihrer Arbeit durch landeskirchliche Infrastrukturen gestärkt.

Leipzig, 01.09.2017

Schlichting